

Abfallreglement mit Gebührentarif

Die Gemischte Gemeinde Treiten erlässt, gestützt auf

- Artikel 57, Absatz 1, des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

R E G L E M E N T

I. Allgemeines

- | | |
|------------------------------|---|
| Gdeaufgabe | <p>Art.1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art. 2 Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung. 3 Sie beauftragt die MÜRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen. 4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen. 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit. |
| Organisation
Durchführung | <p>Art.2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission. 2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Wasser- und Entsorgungskommission zuständig. |
| Abfallkonzept | <p>Art.3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. 2 Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der MÜRA sind zu berücksichtigen. |

3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art.4

- 1 Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art.5

- 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art.6

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5, Abs. 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe

Art.7

- 1 Die Kommission kann für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen sorgen.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art.8

- 1 Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).
- 2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art.9

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art.10

- 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle von der Kommission bestimmten Abfälle wie z.B.:
 - Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall
 - Aluminium
 - Weissblech
 - Textilien
 - weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste
- 2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art.11

- 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).
- 3 Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen.
- 4 Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften der Kommission zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

Tierkörper Art.12
1 Die Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung Art.13
Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammlungen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragung von Aufgaben Art.14
Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer andern Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr Art.15
1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen, sowie kompostierbare Abfälle;
b flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
e gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Art. 24.
2 Abfälle nach Absatz 1 b-e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff Art.16
1 Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 12 oder 15 fallen.

- 2 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art.10, 12 oder 15 fallen.
- 3 Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art.10, 11, 12 oder 15 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art.17

- 1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MÜRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.
- 2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge und 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.
- 3 Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt.
Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
- 4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

Abfuhrtage
Annahmestellen

Art.18

- 1 Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.
- 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art.19

- 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Abstellorte werden durch die Gemeindeverwaltung bestimmt.
- 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Brennbare Grobsperrgüter

Begriff

Art.20

- 1 Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art.10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art.16 zugeführt werden können:
 - a grössere Nichteisen-Gegenstände, wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - b grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz oder Kunststoff)
- 2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art.21

- 1 Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.
- 2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- 3 Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art.22

- 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
 - a Abbruch- und Aushubmaterialien;
 - b Steine, Keramik, Flachglas;
 - c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).
- 2 Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Abs.1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art.23

- 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.
- 2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 19;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art.24

Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten

der Besitzer

Art.25

- 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidg. und kant. Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3 Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeindeverwaltung den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

- Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen Art.26
- 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebe- und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
 - 2 Die Gemeinde organisiert nach Bedarf Sammelaktionen für Altöl von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben. Die Bereitstellung hat in geeigneten Fässern (z.B. 200-l-Fass) zu erfolgen. Die Entsorgungskosten sind durch die Verursacher zu tragen.
 - 3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.
 - 4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

- Finanzierung Art.27
- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:
 - die Gebühren der Benützer;
 - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates oder des Bundes;
 - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.
 - 2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art.11,Abs.1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art.22,Abs.2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art.24) tragen die Abfallbesitzer.

- Grundsätze für Bemessung Art.28
- 1 Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art.38,Abs.2 Abfallgesetz)

- 2 Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art.38,Abs.3 Abfallgesetz).

Gebührentarif Art.29

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist.

Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug Art.30

- 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.
- 2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege Art.31

Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Widerhandlungen Art.32

- 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft, solche gegen Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.-. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art.33

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art.34

1 Das Reglement tritt auf den 30.März 1992 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch sind, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

- Abfallreglement vom 14.1.1974
- Gebührentarif vom 14.1.1974

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Treiten, am 14.12.1991.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

W. Henner

Die Gemeindeschreiberin:

H. Pöschel

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung..... öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde am 22.11.1991.... unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Innerhalb der Frist von 30 Tagen....

wurden keine Einsprachen eingereicht,.....

Treiten, den 10. Januar 1992

Die Gemeindeschreiberin:

H. Pöschel

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:



GENEHMIGT
Der Direktor:
W. Henner
Bern, 31. JAN. 1992

Die Gemischte Gemeinde Treiten

erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglementes vom
14. Dezember 1991

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) folgenden

G E B Ü E H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Gebührenart Art.1
Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallent-
sorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus
einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebüh-
rensack oder Vignette).

a) Grundtaxe

Bemessungs- Art.2
grundlagen
1 Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle
Aufwendungen für Sammlung und Transport des Haus-
kehrichts und für Separatsammlungen, sowie andere
Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallent-
sorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr
(Gebührensack oder Vignette) enthalten sind.
2 Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Ein-
wohner erhoben.
3 Bei der Grundgebühr werden maximal vier Kinder
pro Familie berechnet.

Ansätze Art.3
1 Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch
Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrah-
mens, festgelegt. Sie werden periodisch den
effektiven Aufwendungen angepasst.
2 Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils
die Verhältnisse am 1. Januar massgebend. Zuzüge
und Wegzüge werden anteilmässig (Es werden nur
ganze Monate verrechnet.) eingezogen bzw. zurück-
bezahlt (auf Antrag!).
3 Der Gebührenrahmen beträgt Fr.30.- bis Fr.60.-
pro Jahr.

b) Gebührensack, Vignette

Bemessungs-
grundlage

Art.4

- 1 Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.
- 2 Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.
- 3 In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.
- 4 Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze

Art.5

- 1 Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜRA festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.
- 2 Die Ansätze werden abgestuft nach:
 - Gebührensack/Vignetten für
 - 35 Liter
 - 60 Liter
 - 110 Liter/Kleinsperrgut

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Kleingewerbe

Art.6

- 1 Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht die Kommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.
- 2 Landwirtschafts- und Gemüsebaubetriebe werden im Normalfall dem Kleingewerbe gleichgestellt.
- 3 Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf schriftliches Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.

- Uebrige Betriebe Art.7
Für Betriebe mit grossem Kehrichtanfall setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.
- Grundgebühr Art.8
1 Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts, die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.
2 Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat unter Einhaltung des Gebührenrahmens festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.
Der Gebührenrahmen pro Jahr richtet sich nach Betriebsart und Betriebsgrösse und beträgt Fr.40.- bis Fr. 500.-.
- Container von Betrieben, Containerplomben Art.9
1 Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).
2 Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.
3 Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.
4 Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MüRA festgelegt. Es wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.
- Direktlieferung Art.10
Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

- Abgabe von Art.11
Gebührensäcken 1 Die MüRA schliesst mit einem Sackhersteller Ver-
Vignetten und einbarungen ab über die Herstellung und den Ver-
Plomben trieb der Gebührensäcke, Vignetten und Container-
plomben, das Sortiment und die Kennzeichnung,
die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung
für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.
- 2 Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben
können im privaten Handel und bei den von der
MüRA resp. von der Gemeindeverwaltung bezeich-
neten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen
bezogen werden.
- Ausschluss von Art.12
der Abfuhr 1 Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden
von der Abfuhr nicht mitgenommen.
- 2 Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich
offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden
nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container
von Betrieben (Art.8 und 9).
- Grobsperrgut Art.13
Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut
(Art.21 Abfallreglement) werden dem Abfall-Be-
sitzer direkt verrechnet.
- Separat- Art.14
sammlungen 1 Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst
werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr
erhoben.
- 2 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem
Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max.
10kg oder 10l Volumen.
- 3 Für die Entsorgung von Grossmengen von wieder-
verwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde
spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungs-
kosten erhoben.
- 4 Für besondere Problemabfälle (z.B. Kühlgeräte,
Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde
Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten er-
hoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art.15

- 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz das Zweifache des Gemeindelohnes beträgt.
- 2 Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30, Abs.1, des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr.100.- bis Fr.2'000.- je nach Aufwand erhoben.
- 3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art.16

- 1 Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.
- 2 Die Grundgebühren werden vom Einwohner erhoben. Sie werden jeweils am 1.Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 4 Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Diskontsatzes der Nationalbank geschuldet.

Inkrafttreten

Art.17

- 1 Dieser Tarif tritt auf den 30. März 1992 in Kraft.
- 2 Die früheren Tarife werden mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Treten, am...14. Dezember 1991.....

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

W. Herren
W. Herren.....

Die Gemeindeschreiberin:

S. Probst-Iseli
S. Probst-Iseli.....

*vor und

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage* nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 22.11.1991..... unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert. Innerhalb der Frist von 30 Tagen wurden keine Einsprachen eingereicht.

Treiten, den 10. Januar 1992

Die Gemeindeschreiberin



Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser:.....
.....

